



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 6. Dezember 2022 beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - .**

§ 1

In § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 13), wird nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Die für die Ausführung des Sofortzuschlages nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Ausgaben für den Sofortzuschlag sowie die mit der Ausführung dieser Leistung entstehenden Mehraufwendungen, soweit die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2022 dem vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2022 verabschiedeten Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (BGBl. I S. 760) zugestimmt.

Dieses enthält unter anderem die Einführung eines monatlichen Sofortzuschlages nach § 145 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Höhe von 20 Euro für alle Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII haben, als Übergangslösung bis zur Einführung der Kindergrundsicherung.

Bei dem monatlichen Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII handelt es sich um eine neue Aufgabe. Eine Aufgabenzuweisung durch Bundesgesetz ist aufgrund des mit der Föderalismusreform geschaffenen Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz (GG) nicht zulässig. Aus diesem Grund ordnet § 145 Absatz 4 SGB XII an, dass die für die Ausführung des Sofortzuschlages zuständigen Träger nach Landesrecht zu bestimmen sind.

II. Ziel und Inhalt der Gesetzesänderung

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des AG-SGB XII bestimmt ab dem 1. Juli 2022 die örtlichen Träger der Sozialhilfe als sachlich zuständige Träger für die Ausführung der Regelungen zum Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII.

Bei einer fehlenden landesrechtlichen Neuregelung werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe mangels gesetzlicher Grundlage den Sofortzuschlag nach § 145 nicht ausführen. Die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimum für Kinder und Jugendliche wäre nicht mehr gewährleistet.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Bestimmung der örtlichen Träger der Sozialhilfe als zuständige Träger für die Gewährung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII eine Aufgabenübertragung, die eine Kostenerstattungsverpflichtung (Konnexleistung) des Landes gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Folge hat.

Durchschnittlich befanden sich in den vergangenen fünf Jahren 1.274 Kinder pro Jahr im Bezug von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro ist ab Juli 2022 monatlich an alle minderjährigen Leistungsberechtigten im Dritten Kapitel SGB XII zu zahlen. Legt man den Durchschnittswert der leistungsberechtigten Kinder als Ausgangswert zugrunde, ergeben sich aus der Leistungsgewährung Ausgaben in Höhe von **152.880,00 Euro** im Jahr 2022.

Die Höhe der Mehrbedarfe für Personal- und Sachkosten, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Aufgabenübertragung entstehen, können nur schätzungsweise ermittelt werden. Eine Abfrage hierzu erfolgte bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Die Abfrage ergab, dass die mit der Aufgabe betrauten Sachbearbeiter*innen zum größten Teil in der Entgeltgruppe E9a eingruppiert sind (7 x E9a; 1 x E9b; 1 x E9c; ein Landkreis gab an, dass die Sachbearbeiter*innen zum Teil nach E9a und E9b eingruppiert sind). Da der weit überwiegende Teil der Sachbearbeiter*innen in die Entgeltgruppe 9a eingruppiert ist, wird diese der Berechnung der Personalkosten zugrunde gelegt.

Die Befragung der örtlichen Träger der Sozialhilfe ergab weiterhin, dass diese bei der erstmaligen Bewilligung des Sofortzuschlages mit einem zeitlichen Mehraufwand von durchschnittlich 35 Minuten pro Fall rechnen. Darin enthalten sind neben der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Bescheiderteilung auch Zeiten für die EDV-technische Umsetzung der neuen Leistung.

Bei ca. 1.274 Fällen, in denen ab Juli 2022 erstmalig der Sofortzuschlag zu gewähren ist, ergibt dies einen Zeitaufwand von ca. **743,2 Stunden**.

Kosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 9a (Quelle: KGSt-Bericht 7/2021):

Personalkosten	62.300 €	
Sachkosten	9.700 €	Büroarbeitsplatz
Gemeinkosten	12.460 €	20 % der Personalkosten
Gesamt	84.460 €	Jahreswert

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b TVöD beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost seit dem 1. Januar 2022 39,5 Stunden. Der KGSt-Bericht enthält hinsichtlich der Normalarbeitszeit lediglich Angaben zur 39 (= 1.590 Stunden pro Jahr) bzw. 40 (= 1.631 Stunden pro Jahr) Stundenwoche. Errechnet man hieraus den Mittelwert, ergibt sich bei einer 39,5 Stundenwoche eine Normalarbeitszeit von 1.610,5 Stunden pro Jahr.

Pro Arbeitsstunde ergeben sich damit Kosten in Höhe von ca. **52,44 Euro**.

Bei einem Zeitaufwand von 743,2 Stunden für die Umsetzung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII und Kosten in Höhe von 52,44 Euro pro Stunde ergibt sich insgesamt für alle örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Mehraufwand in Höhe von ca. **38.973,41 Euro**.

Die Gesamtkosten zur Umsetzung des § 145 SGB XII belaufen sich damit im Jahr 2022 auf Kosten in Höhe von ca. **191.853,41 Euro**.

B. Begründung der Vorschriften

Zu § 1

§ 3 des zurzeit geltenden AG-SGB XII bestimmt die sachliche und örtliche Zuständigkeitskonfiguration der Sozialhilfeträger im Land. Es wird ein neuer Absatz 1c eingefügt. Dieser bestimmt in Satz 1 die örtlichen Sozialhilfeträger im Land als sachlich zuständige Träger für die Ausführung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII.

Mit der neuen Trägerbestimmung wird der Umfang von übertragenen Aufgaben erweitert, so dass Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten ist. Dieser regelt, dass bei der Übertragung von Pflichtaufgaben durch Gesetz auch die Deckung der Kosten zu regeln ist. Eine „Übertragung von Pflichtaufgaben“ ist danach gegeben, wenn der Umfang übertragener Aufgaben in tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht erweitert wird.

Satz 2 sieht daher eine Erstattung gegenüber den örtlichen Sozialhilfeträgern vor und dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Erstattungsverfahrens.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Einführung des Sofortzuschlages durch den Bundesgesetzgeber war eine rechtzeitige Trägerbestimmung nicht möglich. Diese ist, damit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe alle seit der Einführung entstanden Kosten erstattet werden können (Konnexleistung), rückwirkend zum 1. Juli 2022 erforderlich.